



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

scienceindustries – Schweizer Wirtschaftsverband der Industrien Chemie Pharma Life Sciences

Datum der Stellungnahme:

3. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Stephan Mumenthaler, Direktor
Telefon: +41 44 368 17 20
E-Mail: stephan.mumenthaler@scienceindustries.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

scienceindustries, der Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie Pharma Life Sciences, unterstützt das Abkommenspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Die Sicherung einer langfristig stabilen Beziehung zur wichtigsten Handelspartnerin trägt zur Planungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und zum Erhalt des Wohlstands in der Schweiz erheblich bei. Gerade angesichts wachsender globaler Unsicherheiten sind verlässliche Handelsbeziehungen essenziell.

scienceindustries stellt fest, dass die Kernanliegen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences im Abkommenspaket zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) abgedeckt sind. Der Abgleich von wirtschaftlicher Prosperität und politischer Souveränität (in der Rechtssetzung) zeigt auf: Eine rein formelle Eigenständigkeit würde den fortschreitenden Verlust von Marktchancen bedeuten, während eine dynamische Rechtsübernahme Einfluss auf die politische Legitimität der nationalen Entscheidungsprozesse haben könnte. In Anbetracht geopolitischer Risiken, globaler Blockbildungen und steigender Regulierungsdynamik bietet das Abkommen die bestmögliche Balance zwischen Sicherheit, Mitgestaltung und Flexibilität. Das ausgehandelte Paket sorgt für Rechtssicherheit und Planbarkeit mit der wichtigsten Handelspartnerin in einem von zunehmender Unsicherheit geprägten internationalen Umfeld.

EU – wichtigste Handelspartnerin

Die Schweiz ist eine weltweit vernetzte Exportnation mit einem jährlichen Handelsüberschuss von rund 60 Milliarden Franken. Der Schweizer Aussenhandel macht fast die Hälfte der gesamten Wirtschaftsleistung aus, was bestätigt, dass die Schweiz fast jeden zweiten Franken im Ausland verdient. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences sind seit Jahren Exportmeister der Schweiz, mit einem Beitrag von rund 50 Prozent an den Schweizer Gesamtexporten (ohne Gold).

In den Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences werden über 90 Prozent der Produkte im Ausland abgesetzt – allein in den EU-Markt gelangen über die Hälfte aller Ausfuhren. Umgekehrt stammen über 75 Prozent der in die Schweiz eingeführten chemisch-pharmazeutischen Produkte aus der EU. Diese enge Verzahnung verdeutlicht die zentrale Bedeutung eines barrierefreien, verlässlichen Marktzugangs und stabiler Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Ohne das Abkommenspaket laufen für die Exportindustrie zentrale Teile des sogenannten Mutual Recognition Agreement (MRA) aus, was zu beachtlichen Handelshemmnissen führt. Auch der Zugang zu Forschungs- und Innovationsprogrammen der EU sowie die Akquirierung qualifizierter Fachkräfte aus dem EU-Raum sind ohne das Stabilisierungspaket gefährdet.

Vorteile

Die Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences sehen ihre zentralen Anliegen im Abkommenspaket zwischen der Schweiz und der EU erfüllt. Besonders hervorzuheben ist der barrierefreie Zugang zum EU-Binnenmarkt sowie zu wichtigen Forschungs- und Innovationsprogrammen, was für eine

stark exportorientierte und innovative Branche von strategischer Bedeutung ist. Positiv zu bewerten ist die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die EU-Rechtssetzung durch strukturierte Mitwirkungsmechanismen. Durch die dynamische Rechtsübernahme wird eine hohe Effizienz im regulatorischen Abgleich mit der EU erreicht, was Rechtsunsicherheit und Doppelspurigkeiten vermindert. Daraus ergibt sich eine langfristige Planungs- und Rechtssicherheit, die unternehmerische Entscheidungen in einem stabilen Rahmen ermöglicht. In einer Zeit wachsender Machtpolitik ist die Schweiz als kleineres Land auf eine regelbasierte Ordnung angewiesen, die den Parteien unabhängig ihrer Grösse Gleichbehandlung sichert. Dies gewährleisten die institutionellen Protokolle; so schützt das festgelegte Streitbeilegungsmechanismus zwischen der Schweiz und der EU vor willkürlichen Massnahmen.

Das Abkommen stärkt die Schweiz als attraktiven Unternehmensstandort, insbesondere für Unternehmen, die in den EU-Markt liefern oder aus diesem Waren beziehen. Gerade in Zeiten globaler Unsicherheit und geopolitischer Spannungen bietet ein stabiler und verlässlicher Handelspartner wie die EU der Schweiz den Status eines „Safe Haven“. Die zunehmende strategische Ausrichtung der EU auf Wettbewerbsfähigkeit steigert zudem deren Attraktivität als Handelspartnerin. Gleichzeitig erlaubt das Paket der Schweiz, eine aktivere Rolle in der europäischen Wirtschaftsarchitektur einzunehmen und Mitverantwortung für eine prosperierende gesamteuropäische Entwicklung zu übernehmen.

Kritische Punkte

In der politischen Diskussion spielen Herausforderungen im Bereich der Zuwanderungsregelung eine ernstzunehmende Rolle. Die Effektivität der im Paket vorgesehenen Schutzmechanismen muss sich in der Praxis beweisen. Bei der Ausgestaltung der Schutzklausel ist zu achten, dass die Bedürfnisse der Innovationsbranche und Grenzregionen angemessen berücksichtigt werden. Zudem sind nationale Konzessionen notwendig geworden, insbesondere im Bereich der flankierenden Massnahmen wie Lohnschutz und Kündigungsschutz, die innenpolitisch herausfordernd sind. Ein liberaler Arbeitsmarkt bleibt ein zentraler Pfeiler für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Entsprechend unterstützt scienceindustries die Dachverbände der Wirtschaft, Schweizerischer Arbeitgeberverband und Economiesuisse, in der Ablehnung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes. Eine generelle Herausforderung liegt im Spannungsfeld zwischen politischer Legitimität und dynamischer Rechtsübernahme: Die Praxis wird zeigen, ob die demokratische Verankerung und Transparenz des autonomen Rechtsnachvollzugs in der Schweiz mit einer dynamischen Übernahme von EU-Recht in den vorgesehenen Bereichen gleichwertig ersetzt werden können. Die innerstaatlichen Prozesse zur Einbindung der Wirtschaft bei der dynamischen Rechtsübernahme sind mit der Botschaft des Bundesrats ans Parlament klar vorzulegen. Darüber hinaus stehen der Schweiz festgesetzte finanzielle Verpflichtungen im Raum eines gesamteuropäischen Solidaritätsverständnisses bevor. Dieser Beitrag erscheint gerade in Zeiten von erstarkten tarifären Handelshemmnissen (vgl. US-Zölle) angemessen, um der exportorientierten Schweizer Industrie einen barrierefreien Zugang zum EU-Binnenmarkt zu gewähren und zugleich die wirtschaftliche Entwicklung europäischer Absatzmärkte zu stärken.

Eine potenzielle Gefahr besteht darin, dass der nationale Gestaltungsspielraum im Zuge der dynamischen Rechtsübernahme innerhalb der vorgesehenen Abkommen de facto auf symbolische Mitbestimmung reduziert wird. Ein festgelegter innerstaatlicher Prozess zur Einbindung von Anspruchsgruppen, die im Hinblick auf "Decision Shaping" sich einbringen können, wirkt dem entgegen. Auch könnte die regulatorische Flexibilität im Hinblick auf globale Märkte und alternative Wirtschaftspartner eingeschränkt werden, wenn die Schweiz zu eng an die EU-Regelsetzung gebunden ist. Doch ist

hier der Geltungsbereich der Abkommen klar auf jene Bereiche abgesteckt, in denen die Exportwirtschaft von grösstmöglicher Kongruenz mit EU-Regularien profitiert. Zudem bestehen Befürchtungen betreffend potentieller zukünftiger Spill-over-Effekte wie im Bereich von Gesundheit ausserhalb der Gesundheitssicherheit, Green Deal, REACH, AI Act, CO₂-Grenzausgleichsmassnahmen, Entwaldungsverordnung, Lieferketten und Sorgfaltspflichten: Es stellt sich die Frage, ob sich die Dynamik der Rechtsübernahme auf andere Sektoren in Zukunft ausweiten kann und damit zu einer ausweitenden Integration ins EU-Regulatorium führt. Jedoch gilt auch hier an der klaren Absteckung des Geltungsbereichs der EU-Rechtsakte innerhalb der jeweiligen Abkommen festzuhalten. Ausserdem erhalten neue Erlasse der EU erst Gültigkeit, wenn sie durch den Gemischten Ausschuss und bei Streitfall durch den Streitschlichtungsmechanismus über das Schiedsgericht gutgeheissen werden. Schliesslich bleibt ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen nationaler Souveränität in der Rechtssetzung und wirtschaftlicher Prosperität basierend auf dem Abkommenspaket. Einerseits ist aber die souveräne Rechtssetzung lediglich in den Abkommen festgehaltenen Bereichen tangiert. Andererseits kann durch klare Festlegung der nationalen Prozesse und der Einbindung von nationalen Anspruchsgruppen beim "Decision Shaping" sowie im Gemischten Ausschuss die Legitimität der dynamischen Rechtsübernahme gewährleistet werden.

Schlussfolgerung

Die Schweiz steht vor einer grundlegenden Entscheidung: Sie kann ökonomische Vorteile durch gewisse politische Konzessionen und Integration mittels klar festgelegten institutionellen Settings mit der EU erreichen. Dabei steht der autonome Nachvollzug von EU-Recht in Bern der dynamischen Rechtsübernahme mit Mitsprache in Brüssel, flankiert durch festgelegte Streitschlichtungsmechanismen, gegenüber. Es stellt sich darüber hinaus die grundsätzliche Frage auf politischer Ebene, ob die Beziehung zur EU rein ökonomisch definiert ist oder ob sie auf gemeinsamen Werten, kulturellen Verbindungen und einer zunehmend wichtigen sicherheitspolitischen Kooperation beruht. Angesichts globaler Herausforderungen stellt sich die Frage, ob europäische Staaten – und mit ihnen die Schweiz – künftig mehr in Verbundstrukturen agieren oder auf nationale Alleingänge setzen sollten.

Für die exportorientierten Industrien Chemie Pharma Life Sciences sind im Stabilisierungs- und Weiterentwicklungspaket zentrale Anliegen abgedeckt und strategische Ziele erreicht. In einem Umfeld wachsender geopolitischer Unsicherheiten und internationaler Blockbildung ist die Sicherung stabiler, verlässlicher Beziehungen zur EU – der wichtigsten Handelspartnerin – von existenzieller Bedeutung. Ein Festhalten am Status quo ist mit Blick auf die mögliche Erosion bestehender bilateraler Abkommen keine tragfähige Option. Realistische Alternativen zu den Bilateralen bestehen kurz- bis mittelfristig nicht, und ein signifikant besserer „Deal“ ist auf absehbare Zeit kaum aussichtsreich. Das Abkommenspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur Europäischen Union ist in der Gesamtbetrachtung somit eindeutig zu befürworten. Wichtig erscheint indes, die Wirtschaft frühzeitig in den Konsultationsprozess sowohl bei der Erarbeitung von EU-Rechtsakten (Decision Shaping) als auch bei der dynamischen Rechtsübernahme im Rahmen des Gemischten Ausschusses einzubeziehen. Die nationalen Abläufe dieser Einbindung sind vom Bundesrat frühzeitig – im Idealfall mit Vorliegen der Botschaft zu den nationalen Gesetzesanpassungen – zu definieren.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Vier Bereiche des Abkommenspakets sind für die Schweizer Industrien Chemie Pharma Life Sciences von prioritärer Bedeutung: die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement MRA), die Personenfreizügigkeit (FZA), die EU-Programme sowie das neue Stromabkommen. Diese sind ausschlaggebend für die Positionierung der Industrien Chemie Pharma Life Sciences zum Abkommenspaket zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Von sektorspezifischer Bedeutung sind die Bereiche Gesundheit, Landwirtschafts- und Lebensmittelsicherheit sowie Land- und Luftverkehr. Die Ausgestaltung betreffend staatliche Beihilfen, Schweizer Beitrag zur Kohäsion, hochrangiger Dialog und parlamentarische Zusammenarbeit hat in erster Linie politische Bedeutung und wirkt sich nicht unmittelbar auf die Industrien Chemie Pharma Life Sciences aus.

Das institutionelle Korsett der Abkommen gewährleistet Vorhersehbarkeit, Planbarkeit und Rechtssicherheit. Die Rechtsübernahmepflicht der Schweiz ist klar begrenzt: Sie gilt nur für ausdrücklich genannte EU-Rechtsakte im jeweiligen Abkommen. Neue oder erweiterte EU-Regeln müssen gemeinsam verhandelt werden. Bei Uneinigkeit entscheidet ein paritätisches Schiedsgericht abschliessend. Das Vertragspaket integriert einen institutionellen Rahmen innerhalb der jeweiligen Abkommen mit klaren Anhörungs- und Mitwirkungsrechten der Schweiz in EU-Gremien, einem gemeinsamen Überwachungsmechanismus und einem Streitbeilegungsverfahren. scienceindustries betrachtet diese Elemente als entscheidend für **langfristige Planungs- und Rechtssicherheit** und geordnete Anpassungsprozesse. Sie schaffen gleichzeitig transparente Prozesse und verhindern politische Blockaden. Gerade in Zeiten sich akzentuierender Machtpolitik ist dies nicht selbstverständlich. Als kleineres Land ist die Schweiz auf eine regelbasierte internationale Ordnung angewiesen. Besonders der auf dem Völkerrecht beruhende Streitschlichtungsmechanismus gewährleistet eine Gleichbehandlung der Parteien – unabhängig von ihrer Grösse.

Die Unterscheidung zwischen dynamischer Integration (Integrationsverfahren) und Ergebniskompatibilität (Äquivalenzverfahren) ist zu begrüßen, da sie eine ausgewogene Verbindung von Marktzugang und staatlicher Autonomie schafft. Rechtsänderungen erfolgen nicht automatisch, sondern durch völkerrechtliche Verfahren, was die Souveränität und demokratische Kontrolle wahrt. Die dynamische Rechtsübernahme in ausgewählten Abkommen ermöglicht eine diskriminierungsfreie Teilnahme am EU-Binnenmarkt. Wichtig ist dabei die Mitwirkung der Schweiz bei der Vorbereitung relevanter EU-Rechtsakte («decision shaping») unter Berücksichtigung der in der Schweiz angewandten Verfahren im Rechtssetzungsprozess zur Konsultation der Anspruchsgruppen, sowie der Erhalt bestehender Ausnahmen, die nicht unter die Rechtsübernahme fallen. Wichtig ist deshalb, die Wirtschaft frühzeitig in den Konsultationsprozess sowohl bei der Erarbeitung von EU-Rechtsakten (Decision Shaping) als auch bei der dynamischen Rechtsübernahme im Rahmen des Gemischten Ausschusses einzubeziehen. Die nationalen Abläufe dieser Einbindung sind vom Bundesrat frühzeitig – im Idealfall mit Vorliegen der Botschaft zu den nationalen Gesetzesanpassungen – zu definieren.

Wichtig erscheint indes, dass im Falle von potentiellen Retorsionsmassnahmen die Verhältnismässigkeit gewahrt und vom Schiedsgericht garantiert wird (vgl. Institutionelles Abkommen zum MRA, Artikel 11, Absatz 2). Retorsionsmassnahmen können wie vereinbart innerhalb der EU-Binnenmarktabkommen fallen – nicht mehr ausserhalb wie bspw. im Bereich der EU-Programme. Doch im Falle von Streitigkeiten bspw. bei der Personenfreizügigkeit könnten Retorsionsmassnahmen innerhalb des Marktzugangs im MRA-Bereich anfallen. Vorstellbar wäre eine nicht-Anerkennung der Äquivalenz aufgrund Streitigkeiten bei der Personenfreizügigkeit. Eine mutwillige Nicht-Anerkennung der Äquivalenz der MRA-Bestimmungen würde die Exportwirtschaft jedoch unverhältnismässig treffen, weshalb die Verhältnismässigkeit derartiger Retorsionsmassnahmen gemäss Protokoll vom Schiedsgericht eingehend zu prüfen ist.

scienceindustries fordert, dass das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) unabhängig vom Ratifikationsprozess möglichst rasch aktualisiert wird. Insbesondere müssen bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Abkommens für die Kapitel, die aufgrund der Anpassung der entsprechenden EU-Rechtsakte die gegenseitige Anerkennung zu verlieren drohen (GMP, GLP, Biozide, Bauprodukte und zivile Sprengstoffe) rasch Übergangslösungen gefunden werden.

Zu den Verhandlungsergebnissen äussern wir uns wie folgt (Reihenfolge gemäss Dokument «[Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen](#)»):

1. Personenfreizügigkeit (FZA)

Die chemisch-pharmazeutische Industrie der Schweiz hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten als besonders dynamisch erwiesen. Zwischen 2003 und 2023 stieg die Zahl der Vollzeitstellen (FTE) in dieser Branche um knapp 30 % – von rund 61'800 auf über 80'000. Zum Vergleich: Die übrige Industrie (ohne Chemie und Pharma) verzeichnete im gleichen Zeitraum lediglich ein Wachstum von rund 7%.

Ein entscheidender Erfolgsfaktor für diese Entwicklung ist der Zugang zu hochqualifizierten ausländischen Fach- und Arbeitskräften. In der Pharmaindustrie besitzen 48 % der Erwerbstätigen einen ausländischen Pass – deutlich mehr als im Durchschnitt der Gesamtwirtschaft (27 %). Grenzgängerinnen und Grenzgänger stellen dabei einen zentralen Teil der Belegschaft dar: Allein im Jahr 2021 waren es rund 17'000 Personen, was 22 % der gesamten Branchenbeschäftigung entspricht – dreimal so viel wie im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt. Besonders stark ist ihre Präsenz in den grenznahen Regionen wie der Nordwestschweiz, dem Tessin und dem Arc lémanique. Im Jahr 2023 lag der Anteil an Erwerbstätigen aus EU-Ländern in der Schweizer Chemie- und insbesondere in der Pharmabranche deutlich über dem Durchschnitt der Gesamtwirtschaft. Mit einem EU-Anteil von 38 % verfügt die Pharmabranche über rund doppelt so viele Arbeitskräfte aus dem EU-Raum wie die restliche Wirtschaft.

Auch im Bereich der Hochqualifizierten und der Forschung sind die Industrien Chemie Pharma Life Sciences stark international geprägt: 65 % der in der Schweiz wohnhaften Erwerbstätigen mit Hochschulabschluss in der Pharmaindustrie sind ausländischer Herkunft. Bei den Forschenden liegt dieser Anteil sogar bei 70 % – im Vergleich zu lediglich 41 % im Schnitt aller Wirtschaftssektoren. Diese Zahlen unterstreichen die hohe Abhängigkeit der Branche von einem offenen, gut funktionierenden Zugang zu internationalem Talent. Für die Pharmaindustrie sind hochqualifizierte EU-Bürgerinnen und -Bürger ein

zentraler Pfeiler der Erwerbsbevölkerung – sowohl hinsichtlich ihres Anteils als auch ihrer Qualifikation. Über 50% der Angestellten mit Hochschulabschluss im Bereich Pharma sind aus dem EU-Raum. In der Pharmabranche verfügen 72 % der EU-Erwerbstätigen über einen Hochschulabschluss – ein deutlich höherer Anteil als in der Chemiebranche (44 %) und der Gesamtwirtschaft (37 %). Dies unterstreicht die starke Ausrichtung der Branche auf hochqualifiziertes Personal. Die Chemie- und Pharmabranche weist eine deutlich stärker akademisch geprägte Qualifikationsstruktur auf als andere Branchen in der Schweiz.

Die Personenfreizügigkeit sichert den Zugang zu qualifizierten Fachkräften aus der EU und unterstützt die Innovationskraft der Branche. scienceindustries betont die Bedeutung flexibler Mobilitätsregelungen und klarer Rahmenbedingungen, um den Fachkräftebedarf zu decken, ohne nationale Schutzmassnahmen zu gefährden. Ein liberaler Arbeitsmarkt bleibt dabei ein zentraler Pfeiler der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Entsprechend unterstützt scienceindustries die Dachverbände der Wirtschaft, Schweizerischer Arbeitgeberverband und Economiesuisse, in der Ablehnung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes. Es ist zu betonen, dass die Schwellenwerte zur Aktivierung der Schutzklausel so ausgestaltet werden sollten, dass sie nicht prozyklisch wirken. Indikatoren wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerzahlen sind für innovationsintensive Branchen wie die Life Sciences ungeeignet. Die Schutzklausel darf nicht zu einer Einschränkung des Zugangs zu dringend benötigten Fachkräften führen. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass die Zuwanderung Sorgen und Ängste in Teilen der Schweizer Bevölkerung auslöst. Diese nehmen wir ernst. Entsprechend sind die Ausschöpfung inländischen Fachkräftepotentials zu stärken und infrastrukturelle Herausforderungen anzugehen.

➤ Position: JA

Für eine detaillierte Position zu Arbeitgeberbelangen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).

2. Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Mutual Recognition Agreement (MRA) ist ein zentrales Element der Bilateralen I von 2002 und regelt die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU. Es ermöglicht der Schweizer Industrie – insbesondere in den Bereichen Pharma, Maschinen- und Medizintechnik – den vereinfachten Zugang zum EU-Binnenmarkt ohne doppelte Prüfverfahren. Das Abkommen war ein wichtiger Faktor für die Integration der Schweiz in europäische Wertschöpfungsketten. Mit dem neuen Verhandlungsmandat vom März 2024 wurden nun institutionelle Elemente verankert, um die vollständige Anwendung und regelmässige Aktualisierung des MRA sicherzustellen. Beim MRA gilt das Prinzip der Ergebniskompatibilität (Äquivalenzprinzip): Die Schweiz verpflichtet sich, EU-Ziele zu erreichen, kann aber eigene Umsetzungswege wählen.

Das aktualisierte MRA bringt wirtschaftlich bedeutende Vorteile: Es senkt Kosten für Unternehmen – besonders in der Pharmaindustrie –, vermeidet Doppelzertifizierungen und schafft Planungs- sowie Rechtssicherheit. Schweizer Produkte bleiben damit in der EU konkurrenzfähig, was den Standort Schweiz für Produktion und Forschung attraktiver macht. Institutionell wird die Schweiz über den gemischten Ausschuss stärker eingebunden und kann

im Rahmen des «decision shaping» Einfluss auf neue EU-Regelungen nehmen. Streitfälle werden künftig über ein Schiedsgericht geregelt. Die Schweiz behält dabei einen gewissen regulatorischen Spielraum, da sie EU-Vorgaben flexibel im nationalen Recht umsetzen kann.

Die Schweiz hat kein Mitspracherecht bei der EU-Arzneimittelgesetzgebung, die über die GMP-Aspekte dieser Gesetzgebung hinausgehen, da dieser Bereich nicht vom MRA erfasst ist. So ist die Schweizer Autonomie in der Arzneimittelgesetzgebung weiterhin gewährleistet. Besonders kritisch ist die rasche Aktualisierung des Kapitels 15 (Arzneimittel) im MRA, da die EU im Rahmen der General Pharmaceutical Legislation (GMP) neue Anforderungen einführt. Ohne Aktualisierung droht der Verlust der gegenseitigen Anerkennung, was zu erheblichen Mehrkosten, doppelten Inspektionen und Produktionsverzögerungen führen würde. Positiv zu werten ist, dass die Schweiz und EU eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben, welche die Modalitäten der Zusammenarbeit für den Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des Pakets festlegt und den Bereich MRA berücksichtigt. Das Kapitel zu Medizinprodukten wird jedoch erst nach Inkrafttreten der Bilateralen III aktualisiert – ein Bereich, in dem es bereits zu Marktzugangshürden kam. Auch ist künftig die Liste der relevanten Rechtsakte im MRA auf EU-Vorschriften beschränkt, was den normativen Spielraum einengt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die EU-Vorschriften in der Regel umfangreicher und weniger verständlich als die entsprechenden Schweizer Vorschriften sind (z.B. in Bezug auf Sprache aber auch bezüglich der Nachverfolgbarkeit der Anpassungen). scienceindustries würde es deshalb begrüßen, wenn die schweizerischen Rechtsgrundlagen weiterhin im Abkommen aufgeführt würden. Dennoch ist die Position der Exportwirtschaft klar: Die Sicherung und regelmässige Aktualisierung des MRA stärkt den bilateralen Weg und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exportwirtschaft.

Das MRA gewährleistet die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in Bereichen wie z.B. GMP, GLP, Bioziden und Bauprodukten. scienceindustries fordert eine Verlängerung und Modernisierung, um zusätzliche technische Handelshemmnisse sowie administrative Kosten für Unternehmen zu vermeiden. Der Produktions- und Forschungsstandort Schweiz gewinnt an Attraktivität. Marktzutrittsbedingungen in den EU-Markt werden erleichtert und Diskriminierungen auf Schweizer Produkte eliminiert. Für Schweizer Unternehmen senkt dies zusätzlich Kosten sowie den administrativen Aufwand – bei Chemie und Pharma aufgrund von Inspektionsanerkennungen.

➤ Position: JA

Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Die im Verhandlungsmandat definierten Ziele wurden vollständig erreicht. Durch die Aufnahme institutioneller Elemente wird künftig eine regelmässige und zeitnahe Anpassung des Abkommens an den relevanten EU-Rechtsbestand sichergestellt. Für die Schweizer Exportwirtschaft ist diese Möglichkeit zur Aktualisierung von zentraler Bedeutung. Willkürliche Blockaden seitens der EU – wie sie im Bereich der Medizinprodukte vorkamen – sind künftig ausgeschlossen – dies sollte auch im Falle von Retorsionsmassnahmen durch das paritätische Schiedsgericht sichergestellt werden (vgl. Institutionelles Abkommen zum MRA, Artikel 11, Absatz 2). Dadurch entsteht für Unternehmen die nötige Rechtssicherheit, um mit Vertrauen in den Produktionsstandort Schweiz zu investieren. Zudem erhalten Schweizer Hersteller von Produkten, die unter das MRA fallen, künftig gleichberechtigten Zugang zum EU-Markt – wie ihre europäischen Konkurrenten.

Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

scienceindustries begrüsst, dass im Abkommen das Prinzip der Ergebniskompatibilität zur Anwendung kommt. Schweizer Produkte können damit nach EU-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden und anschliessend ohne zusätzliche Hürden im gesamten EU-Binnenmarkt vertrieben werden. Als wichtig erachtet wird die Einbindung der Wirtschaft und betroffener Kreise im Rahmen der Teilnahme der Schweiz an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union (vgl. "Sachverständige der Schweiz" im Institutionellen Protokoll zum MRA, Kapitel 2, Artikel 4, Absatz 1 und 4) sowie bei Beschlüssen des Gemischten Ausschusses (ebd. Art. 5 ff.). Die Schweiz leistet einen finanziellen Beitrag zum Informationssystem EudraGMDP (Anhang betreffend die Anwendung von Artikel 13 des Protokolls zum MRA, Artikel 1). Eine transparente Berichterstattung im Inland ist hierbei wichtig.

3. Landverkehrsabkommen

Die Abkommen im Bereich Landverkehr bewahren die Anbindung an das europäische Verkehrssystem mit gleichzeitigem Erhalt der Errungenschaften der schweizerischen Verkehrspolitik. Neben Aktualisierungen und Präzisierungen erfolgt neu eine Öffnung des Personenschienenverkehrs, jedoch nur im grenzüberschreitenden Bereich. Für die weitere Rechtsentwicklung gilt das Prinzip der Ergebniskompatibilität. Die Schweiz verpflichtet sich, ein mit dem entsprechenden EU-Rechtsakt gleichwertiges Regelungsziel zu erreichen. Dies erlaubt eine eigenständige nationale Umsetzung innerhalb des durch das Abkommen definierten Handlungsrahmens.

➤ Position: JA

Für eine detaillierte Position verweisen wir auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

4. Luftverkehrsabkommen

Die Abkommen im Bereich Luftverkehr sichern das bestehende, bewährte System und damit die Anbindung an das europäische Verkehrssystem mit nun formalisierten Mitwirkungsrechten.

➤ Position: JA

Für eine detaillierte Position verweisen wir auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

5. Landwirtschaft

Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

In diesem Abkommen werden **keine EU-Gesetzgebungsakte übernommen**.

➤ Position: JA

Mit dem Änderungsprotokoll werden die bestehenden Anhänge zu Pflanzengesundheit (Anhang 4), Futtermittel (Anhang 5), Saatgut (Anhang 6) sowie zum Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen inkl. Lebensmittel tierischer Herkunft (Veterinärraum, Anhang 11) in das neue Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums überführt. **Die restlichen Anhänge im Landwirtschaftsabkommen bleiben bestehen und unterliegen auch weiterhin nicht einer dynamischen Rechtsübernahme.** Ausserdem sind im Streitfall in einem anderen Binnenmarktabkommen **keine Ausgleichsmassnahmen möglich, die in den Geltungsbereich des Landwirtschaftsabkommens fallen (mit Ausnahme des neuen Lebensmittelsicherheitsabkommens).** Die Schweiz kann den eingeschlagenen Weg hin zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft eigenständig weiterführen; dies allerdings zum Preis einer weiteren Zementierung der geltenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der Abschottung der Landwirtschaft gegenüber zukünftiger Marktöffnungen.

Aus Sicht von scienceindustries ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Landwirtschaft mehrheitlich positiv zu werten. Die Überführung der Anhänge 4, 5, 6 und 11 in das Abkommen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes (vgl. Kapitel 10. Lebensmittelsicherheit) ist für den Marktzugang der Schweizer Nahrungsmittelindustrie zentral. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist es wichtig, dass das Verhältnis zur EU stabilisiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis erreicht.

6. Programme

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

In diesem Abkommen werden **keine EU-Gesetzgebungsakte übernommen**.

Ein grosser Erfolg ist die Rückkehr der Schweiz zu den EU-Programmen für Forschung und Innovation. Der Ausschluss seit 2021 hatte spürbare Folgen für Forschung und Innovation. Eine kürzlich erschienene [Studie](#) von scienceindustries zum Mehrwert der EU-Programme für die Schweizer Innovationswirtschaft verdeutlicht – auch anhand von konkreten branchenübergreifenden Unternehmensbeispielen –, dass insbesondere junge Forschende und hochspezialisierte KMU von einem fehlenden Zugang zu EU-Programmen betroffen sind. Ab 2025 ist nun jedoch eine rückwirkende Teilnahme an Horizon-Projekten möglich, Erasmus+ soll ab 2027 vollumfänglich wieder genutzt werden. Lücken bleiben lediglich in sicherheitsrelevanten Feldern wie Cybersicherheit oder Halbleitertechnologien, wo die EU ihre technologische Souveränität schützt gegenüber Drittstaaten.

Der vollständige und langfristig gesicherte Zugang zu den EU-Programmen wie Horizon Europe, Digital Europe und Euratom ist für forschungsintensive Unternehmen und wissenschaftliche Institutionen ein wichtiger Standortfaktor. scienceindustries fordert eine langfristig gesicherte Assoziierung, um Projektbeteiligungen, Fördermittel, internationale Netzwerke und die Akquirierung von Talenten und Spitzenforschern dauerhaft zu sichern.

- Position: JA

7. Weltraum

Das Abkommen zum Weltraumprogramm hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Industrien Chemie Pharma Life Sciences. scienceindustries verweist hier auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

- Position: scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

8. Schweizer Beitrag

Der Schweizer Beitrag an EU-Struktur- und Kohäsionsfonds unterstreicht die europäische Solidarität und fördert gemeinsame Projekte in Forschung, Infrastruktur und Regionalentwicklung. scienceindustries sieht darin einen wertvollen Beitrag zur Stabilisierung der europäischen Wirtschaftsräume. Eine entwickelte Wirtschaft und Gesellschaft Europas kommt auch der Schweiz zugute und stärkt europäische Absatzmärkte. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences sind wohlgemerkt wichtige Steuerzahler in der Schweiz. Der Schweizer Beitrag zur europäischen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint im Kontext des barrierefreien Zugangs zum Binnenmarkt der EU insgesamt angemessen und vertretbar – gerade in Zeiten von hochgeschraubten tarifären Handelshemmnissen (vgl. US-Zölle).

- Position: scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

9. Strom

Das Stromabkommen ermöglicht den Mitgliedern von scienceindustries dank der vollständigen Integration in den europäischen Energiemarkt (nicht nur wie bisher technisch, sondern neu auch kommerziell) tiefere Beschaffungs- und Systemkosten, tiefere Ausfallsrisiken und mehr Wettbewerb und Angebote im Inland. Allfällig verbundener Zusatzaufwand (z.B. für Marktbeschaffung) sowie der limitierte Einfluss auf die Weiterentwicklung des Sektorrechts sind im Vergleich dazu hinnehmbar.

- Position: JA

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Das Stromabkommen mit der EU stellt aus Sicht von scienceindustries einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts Schweiz dar. Während die technische Integration, etwa in Bezug auf Netz und Energieflüsse, bereits Realität ist, ermöglicht das Abkommen die marktliche und rechtliche Integration und trägt damit zu einer höheren Widerstandsfähigkeit und Stabilität des Energiesystems bei.

- **Versorgungssicherheit und Netzstabilität:** Ohne das Abkommen bleibt die Schweiz von der europäischen Netzkoordination ausgeschlossen, was die Risiken für Versorgungsengpässe, insbesondere im Winter, erhöht. Die Einbindung in die europäische Netz- und Marktstruktur reduziert Blackout-Risiken, senkt Reservekosten und verbessert die Netzstabilität. Gerade für international vernetzte Produktionsbetriebe ist das von entscheidender Bedeutung.
- **Marktintegration und Wettbewerb:** Die Integration der Schweiz in den europäischen Strommarkt ist ein wichtiger Schritt zur Steigerung von Effizienz, Förderung des Wettbewerbs und Realisierung von Kostenvorteilen. Die Teilnahme an EU-weiten Handelsplattformen wie SDAC und SIDC sowie die Einpreisung der Schweizer Grenzkapazitäten ermöglichen einen wirtschaftlicheren grenzüberschreitenden Stromhandel. Besonders energieintensive Unternehmen profitieren von niedrigeren Systemdienstleistungskosten, höherer Marktliquidität und flexibler Nutzung der Wasserkraft. Darüber hinaus stärkt das Abkommen den bilateralen Handel mit Herkunftsnachweisen (HKN), was die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Ökostrom erhöht und somit die ESG-Ziele der Unternehmen unterstützt. Die Einbindung der Schweiz in die Festlegung technischer Standards und Netzzugangsregeln schafft Planungssicherheit. Zudem ist mit einem erhöhten Wettbewerbsdruck europäischer Anbieter zu rechnen, insbesondere im Bereich Regelenergie und Herkunftsnachweise. Dies dürfte zu niedrigeren Vergütungen und Kosten führen, wovon auch Unternehmen profitieren werden.
- **Auswirkungen auf die Grundversorgung und KMU:** Die Ausweitung des Marktzugangs auf Unternehmen mit einem Verbrauch ab 50 MWh betrifft viele KMU und erhöht deren Teilnahmeverpflichtung am freien Markt. Dies eröffnet Chancen auf günstigere Strompreise, bringt jedoch auch administrativen Mehraufwand und einen erhöhten Bedarf an Absicherung gegenüber Preisschwankungen mit sich. scienceindustries fordert hier praktikable Umsetzungsmechanismen und gezielte Unterstützung für die betroffenen Unternehmen.
- **Bedeutung für Förderprogramme und erneuerbare Energien:** scienceindustries begrüsst, dass bestehende Schweizer Förderinstrumente für erneuerbare Energien sowie Fördermassnahmen für Stromverbraucher (z.B. zur Effizienzsteigerung in der Industrie) vom Abkommen als marktkonform anerkannt werden. Damit bleiben nationale Spielräume für branchenspezifische Programme erhalten, was aus Sicht der Unternehmen wichtig ist.
- **Erweiterte Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff und erneuerbare Gase:** scienceindustries begrüsst die im Stromabkommen vorgesehene Evolutivklausel, die eine vertiefte Kooperation mit der EU im Bereich Wasserstoffwirtschaft und erneuerbare Gase in Aussicht stellt. Für die

Unternehmen der Chemie, Pharma und Life Sciences bietet sich dadurch Potenzial für Marktzugang, Know-how-Transfer und Beteiligung an Infrastrukturprojekten – etwa am künftigen europäischen Wasserstoff-Backbone oder über gemeinsame Beschaffungsplattformen. Entscheidend für die Mitglieder von scienceindustries, die eine Umstellung auf erneuerbare Gase oder eine eigene Produktion prüfen, ist jedoch zeitnahe Planungssicherheit: Die Schweiz muss rasch klären, wie weit sie sich an EU-Regeln zur Infrastruktur, Zertifizierung und Regulierung anschliessen will. scienceindustries fordert deshalb eine proaktive Beteiligung der Schweiz an den EU-Prozessen, um die industrielle Transformation strategisch zu begleiten.

- **Sorgfältige Interessenvertretung notwendig bei dynamische Rechtsübernahme:** scienceindustries anerkennt, dass mit dem Stromabkommen zentrale EU-Rechtsakte zum Strombinnenmarkt, zur Versorgungssicherheit und zu erneuerbaren Energien künftig direkt auf die Schweiz anwendbar sein werden. Diese dynamische Rechtsübernahme bringt Rechtssicherheit und Marktzugang, schränkt jedoch den nationalen Gestaltungsspielraum ein. Insbesondere im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) ist eine praxisnahe Umsetzung entscheidend. Die Schweiz muss Förderinstrumente künftig mit dem EU-Beihilferecht abstimmen, was zu zusätzlichem Prüfaufwand führen kann. Gleichzeitig besteht kein Zwang zur Übernahme des EU-Umweltrechts, sofern ein gleichwertiges Schutzniveau sichergestellt ist – was wichtige Spielräume für branchenspezifische Förderprogramme offenlässt. scienceindustries fordert eine frühzeitige und gezielte Einflussnahme auf neue EU-Rechtsakte – etwa durch Mitwirkung im gemischten Ausschuss, über Schweizer Stellungnahmen oder im Rahmen demokratischer Prozesse.

Fazit: scienceindustries bewertet das Stromabkommen positiv: Es stärkt die Versorgungssicherheit, senkt Systemkosten, fördert den Wettbewerb und unterstützt damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Die damit verbundenen Herausforderungen – wie der höhere Koordinationsaufwand oder die reduzierte Mitgestaltung auf Gesetzesebene – sind ernst zu nehmen, jedoch im Verhältnis zu den strategischen Vorteilen vertretbar. Entscheidend sind eine sorgfältige Umsetzung und die frühzeitige Interessenvertretung auf europäischer Ebene.

10. Lebensmittelsicherheit

Das neue Binnenmarktabkommen im Bereich Lebensmittelsicherheit sieht die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes entlang der gesamten Lebensmittelkette vor. Dieses Abkommen beseitigt Doppelspurigkeit und harmonisiert die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Neu wird die Schweiz in den EU-Gesetzgebungsprozess miteinbezogen („decision shaping“), was die Position der Schweiz im europäischen Umfeld stärkt. Ausserdem wird die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vereinfacht, indem sie parallel zur EU erfolgt.

Die EU-Regulierung ist sehr umfassend und komplex, was Herausforderungen mit sich bringt. Allerdings ist die EU der wichtigste Handelspartner der Schweiz, weshalb aus Sicht von exportorientierten Unternehmen keine echten Alternativen bestehen. Die dynamische Übernahme von Rechtsvorschriften ist anspruchsvoll und in einigen Bereichen noch nicht vollständig geklärt.

Insgesamt lautet die Position eindeutig: Ein Ja zum Abkommen bedeutet, dass heute bestehende Doppelspurigkeiten und Handelshemmnisse beseitigt werden. Durch das Mitspracherecht bei EU-Rechtsakten wird die Stellung der Schweiz im europäischen Kontext gestärkt.

➤ Position: JA

Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Durch dieses Abkommen werden **61 EU-Gesetzgebungsakte** im Bereich Lebensmittelsicherheit **übernommen**. Seit langem orientiert sich die Schweiz im Bereich der Lebensmittelsicherheit an der EU-Gesetzgebung und passt ihre eigne Gesetzgebung entsprechend an, ohne dafür einen vereinfachten Binnenmarktzugang für ihre Produkte zu erlangen. Durch dieses Abkommen wird den darunterfallenden Schweizer Produkten nun ein uneingeschränkter Marktzugang gewährt.

Die vollständige Übernahme dieser Rechtsakte ist notwendig, um der Schweiz **die Teilnahme am europäischen Lebensmittelsicherheitsraum zu ermöglichen**. Ein grosser Teil dieser EU-Rechtsakte wurde bereits im Rahmen des bestehenden Landwirtschaftsabkommens via Äquivalenzansatz übernommen. Auch die im Lebensmittelsicherheitsprotokoll erstmals übernommenen EU-Rechtsakte bringen für die Schweiz inhaltlich keine oder lediglich geringfügige Änderungen mit sich.

Aus Sicht von scienceindustries ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv zu werten. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sind viele Gesetzgebungen in den betroffenen Bereichen bereits heute mit dem EU-Recht harmonisiert. Durch die Integration der Schweiz in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum werden für Schweizer Unternehmen bestehende Handelshemmnisse abgebaut. Gleichzeitig sinkt das Risiko, dass in Zukunft aufgrund von Anpassungen im EU-Recht neue Handelshemmnisse für den Zugang zum EU-Binnenmarkt entstehen. Auf der anderen Seite kann das Abkommen zu einem gewissen Mehraufwand für Unternehmen führen, beispielsweise aufgrund der Ausweitung der Bewilligungspflichten oder weil Leitfäden erarbeitet bzw. überarbeitet werden müssen. Weiter führt das Abkommen zu einem zusätzlichen Aufwand für die Kantone und den Bund, weil als Beispiel Aktionspläne erstellt bzw. überarbeitet werden müssen oder weil häufiger Kontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit durchgeführt werden müssen.

Ebenfalls positiv zu werten ist die Einbindung der Schweiz in das **Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel**. Dies bedingt allerdings eine Erhöhung der Zulassungsgebühren auf das Niveau unserer Nachbarländer, um zu verhindern, dass ein Gesuch in der Schweiz attraktiver ist als in den anderen Staaten der Zone Mitte und dadurch die Zahl der Gesuche in der Schweiz stark ansteigen würde.

Institutionelle Aspekte:

Siehe hierzu die generellen Bemerkungen zum institutionellen Protokoll über die Freizügigkeit (Punkt 2).

Im Anwendungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommen wird bei der Rechtsübernahme das **Prinzip der dynamischen Integration** angewandt: Neue EU-Rechtsakte werden durch Beschluss des Gemischten Ausschusses für Lebensmittelsicherheit in das Abkommen übernommen. Die Schweiz erhält dafür eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Durchführung eines Referendums. Eine vorläufige Anwendung ist vorgesehen, kann aber von der Schweiz mit Begründung abgelehnt werden. Da die Voraussetzungen sehr restriktiv sind, dürfte eine vorläufige Anwendung nur sehr selten erfolgen.

Die Wirtschaft begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich der Lebensmittelsicherheit: Die Zielsetzung ist, dass in einem gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum jederzeit dieselben Regeln gelten sollen. Dies ist im Interesse der Schweizer Lebensmittelindustrie. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

11. Gesundheit

Die Begrenzung des Gesundheitsabkommens (GesA) auf Gesundheitssicherheit im Sinne von Kooperation kann zur Kenntnis genommen werden. Kritisch beurteilt wird hingegen eine mögliche zukünftige Weiterentwicklung des Abkommens. Eine Ausweitung lehnen wir grundsätzlich ab.

➤ Position: Kenntnisnahme

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit

Durch dieses Abkommen werden **zwei EU-Gesetzgebungsakte** im Bereich der Gesundheitssicherheit **übernommen**.

Diese Rechtsakte beziehen sich auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren und die Teilnahme der Schweiz am Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC). **Die Beschränkung des Gesundheitsabkommens (GesA) auf die Mechanismen für die Gesundheitssicherheit in Bezug auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren ist sehr wichtig.**

Ein Binnenmarktabkommen würde die Gefahr der Übernahme der Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (RL 2011/24/EU) und damit eine Gefährdung des Territorialitätsprinzips mit sich bringen. Dieses folgt der Logik, dass die Gesundheitsversorgung über weite Strecken durch Prämien- sowie Steuergelder finanziert wird und dieses Geld eine qualitative hochwertige Versorgung im Inland sicherstellen soll. Eine Abkehr wie auch Aufweichung des Territorialitätsprinzips führte dazu, dass solche verpflichtenden Abgaben letztlich nicht mehr der Sicherung unserer eigenen Gesundheitsversorgung zufließen, sondern damit ausländische Infrastrukturen und Leistungsbezüger unterstützt würden, während unsere eigene Versorgung sich verschlechtert. Das ist klar nicht die Absicht eines solidarisch finanzierten Gesundheitsversicherungssystems. scienceindustries spricht sich deshalb heute schon gegen allfällige Ausweitungen des GesA aus.

Bei der Konsultation zum Verhandlungsmandat wurde betont, dass eine Ausweitung auf weitere Gesundheitsbereiche - insbesondere beim Patientenrecht - abgelehnt würde. Das vorliegende Abkommen vermag dieser Forderung nicht zu genügen, weil dessen Weiterentwicklung und damit dessen Ausweitung bereits in der Präambel festgeschrieben ist. Das Kooperationsabkommen schafft zwar in der vorliegenden Form **keinen Zugang zum EU-Gesundheitsbinnenmarkt** und ermöglicht **keine grenzüberschreitende Patientenfreizügigkeit**. Dadurch wird eine zusätzliche Belastung des inländischen Gesundheitssystems richtigerweise vermieden. Die Weiterentwicklung dieses Abkommens ist von scienceindustries klar nicht erwünscht. Sollte wider Erwarten trotzdem weiterverhandelt werden, erwartet scienceindustries einen frühzeitigen Einbezug.

Artikel 3 im Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien. Bei der Koordination der Politik ist der Bezug auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren mithilfe der in Anhang I genannten Mechanismen und Strukturen der Union entscheidend. **Über Massnahmen, die in der Schweiz für die Verhütung oder Bewältigung von Gesundheitsbedrohungen gegebenenfalls zu treffen sind, muss die Schweiz auch in Zukunft eigenständig entscheiden können.** Um den Anforderungen des Gesundheitsabkommens gerecht zu werden, muss das nationale System zur Überwachung übertragbarer Krankheiten insbesondere auf weitere Krankheitserreger ausgedehnt werden. Der damit verbundene administrative und operative Mehraufwand für Leistungserbringer soll möglichst geringgehalten werden.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird als schlecht beurteilt. Zusätzliche personelle Ressourcen durch die Verpflichtungen der Schweiz müssen zwingend durch interne Kompensationen sichergestellt werden. Dies umso mehr, weil für die nicht angezeigte Weiterentwicklung keine Ressourcen benötigt werden.

12. Parlamentarische Zusammenarbeit

Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die parlamentarische Zusammenarbeit

Über den Gemischten Parlamentarische Ausschuss wird auch die Schweizer Legislative in die bilateralen Prozesse eingebunden und kann unter anderem auch auf den Gemischten Ausschuss einwirken. Dies stärkt die Legitimität der Entscheidungs- und Rechtssetzungsprozesse.

- Position: grundsätzlich JA

13. Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über das umfassende bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

Die Institutionalisierung des Hochrangigen Dialogs stärkt das gegenseitige Verständnis und Vertrauen der Parteien. Es trägt zu Planungs- und Rechtssicherheit bei.

➤ Position: grundsätzlich JA

Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets

Die Übergangsregelungen schaffen Planungs- und Rechtssicherheit bis zur Ratifikation des Abkommenspakets. Die Teilnahme an den EU-Programmen ist zu begrüßen. Eine Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) bereits während des Ratifikationsprozesses wäre zu begrüßen.

➤ Position: JA

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1 Allgemeine Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft

Neben den spezifischen Forderungen zu den einzelnen Bestandteilen des Pakets erwartet die Wirtschaft eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen ohne sachfremde Auflagen. Bei der dynamischen Übernahme von EU-Recht sollen keine weitergehenden Regulierungen beschlossen werden. Die Umsetzung ist unbürokratisch zu gestalten, mit minimalem Aufwand für die Unternehmen, und ohne zusätzliche Kosten oder Personalaufwand in den Verwaltungen – allenfalls durch interne Umverteilung.

scienceindustries verweist im Stabilisierungsteil auf die Stellungnahmen des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft Economiesuisse und des Dachverbands der Schweizer Arbeitgeber, Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2 Stabilisierungsteil			
scienceindustries verweist im Stabilisierungsteil auf die Stellungnahmen des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft, Economiesuisse, und des Dachverbands der Schweizer Arbeitgeber, Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV).			
3.2.1 Staatliche Beihilfen			
scienceindustries verweist die Stellungnahme von Economiesuisse.			
Neues Gesetz			
3.2.1.1 Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 3		scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.1.2 Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.1.3 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.1.4 Kartellgesetz (KG, SR 251)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.1.5 Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.1.6 Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.2 Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
scienceindustries verweist die Stellungnahme des SAV.			
Neues Gesetz			
3.2.2.1 Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.2 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.3 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.4 Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.5 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.6 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.7 Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.9 Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.10 Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.11 Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.2.12 Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz scienceindustries verweist die Stellungnahme des SAV.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.3.1 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	14. Massnahme (Vorschlag des Bundesrats)	Ablehnung	Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3.2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3.3 Obligationenrecht (OR, SR 220)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3.4 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.3.5 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).
3.2.4 Landverkehr			
scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4.1 Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.4.2 Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.			
Neues Gesetz			
3.2.5.1 Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.
3.2.5.3 Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			scienceindustries verweist auf die Stellungnahme von Economiesuisse.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen / Forderungen der Wirtschaft
3.3 Weiterentwicklungsteil			
<p data-bbox="120 639 315 671">3.3.1 Strom</p> <p data-bbox="120 715 2101 778">scienceindustries ist von den vorgesehenen Gesetzesanpassungen primär indirekt betroffen, insbesondere von Anpassungen bezüglich Versorgungssicherheit, Netzstabilität und Preisgestaltung, und nimmt daher gezielt zu ausgewählten Punkten aus dieser Perspektive Stellung.</p> <p data-bbox="120 821 2101 885">Bei der inländischen Umsetzung gilt es, Bürokratie möglichst gering zu halten und Überregulierung zu vermeiden. Die heutige Energiegesetzgebung ist bereits sehr komplex und schwerfällig; die Umsetzung sollte diese Situation entschärfen und zu einer Reduktion der Komplexität beitragen.</p> <p data-bbox="120 928 2101 1056">Für forschungs- und exportorientierte Unternehmen ist es wichtig, dass regulatorische Entwicklungen im Energierecht vorhersehbar, sachgerecht und innovationsfreundlich gestaltet werden. scienceindustries wird sich im Rahmen der parlamentarischen und institutionellen Mitwirkung dafür einsetzen, dass neue Rechtsakte praxisnah umgesetzt werden und die Schweiz sich im gemischten Ausschuss frühzeitig für industriekompatible Lösungen engagiert. Doppelregulierungen und unnötige Belastungen für Unternehmen sollten vermieden werden.</p> <p data-bbox="120 1099 2101 1163">Die Ausgestaltung der Energiereserve muss transparent und nachvollziehbar erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Kostenüberwälzung auf Endkunden und Industrie. Eine effiziente und wirtschaftliche Dimensionierung ist entscheidend, um übermässige finanzielle Belastungen zu vermeiden.</p>			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1 Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			<p>Für kleinere Mitgliedsunternehmen, die in der regulierten Grundversorgung verbleiben (≤ 50 MWh), ist eine faire Tarifgestaltung von zentraler Bedeutung. scienceindustries setzt sich dafür ein, dass die Preisregulierung keine Wettbewerbsnachteile für KMU schafft und Transparenz bezüglich Ein- und Austrittskosten gewährleistet ist.</p> <p>Mit Blick auf grössere Unternehmen betont scienceindustries die Wichtigkeit verlässlicher Marktbedingungen, eines funktionierenden Lieferantenwettbewerbs sowie eines wirksamen regulatorischen Rahmens, der auch individuelle Beschaffungsstrategien ermöglicht.</p>
3.3.1.2 Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			<p>Die Anpassungen beim Lieferantenwechsel und in der Grundversorgung schaffen mehr Wettbewerb und Flexibilität auf dem Schweizer Strommarkt, was insbesondere für exportorientierte und energieintensive Industrien Chancen bietet. Gleichzeitig erfordern sie ein verstärktes eigenes Management von Strombezug und Vertragsgestaltung. Hier wäre wichtig, die Unternehmen – insbesondere KMU – zu unterstützen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch kleinere Betriebe die neuen Möglichkeiten effizient und risikobewusst nutzen können.</p>
3.3.1.3			
3.3.1.4 Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2 Lebensmittelsicherheit

Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Die Wirtschaft fordert, dass sämtliche Bestimmungen im nationalen Recht, die künftig direkt anwendbarem EU-Recht entsprechen, können gestrichen werden. Innerstaatlich geregelt wird somit nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt sowie Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf.

scienceindustries fordert in der nationalen Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht, dass die notwendigen Schritte möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten wird. Darüber hinaus fordert scienceindustries eine Reduktion von Ausgaben und Personal im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Dies ist gut möglich, da aufgrund der Integration gewisse Tätigkeiten wegfallen bzw. an die European Food Safety Authority (EFSA) und andere EU-Stellen ausgelagert werden. Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass zusätzliche Kosten auf Bundesebene verwaltungsintern kompensiert werden. Zusätzlich soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) redimensioniert werden. Aufgrund der Auslagerung von gewissen Tätigkeiten soll beim BLV eine Kostenreduktion und ein Abbau von Personal stattfinden.

Im Rahmen des Gemischten Ausschusses fordert die Wirtschaft, dass sich die Schweiz dafür einsetzen soll, dass die Gebühren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nur in der Höhe erhoben werden, um die Kosten des Zulassungsprozesses in der Zone Mitte zu decken. Die Schweiz soll sich bei der EU für eine effiziente Gestaltung des Bewilligungsprozesses einsetzen (beispielsweise durch die Durchsetzung der maximalen Bearbeitungsdauer), dies sowohl bei Biologicals, biologischer wie auch für die Zulassung von hochwirksamen Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für die Landwirtschaft und die Planungssicherheit erhöht und die lokale Produktion gestärkt.

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1	Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.2	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Wegen der Übernahme von EU-Recht ist eine Totalrevision des Schweizer Lebensmittelgesetzes erforderlich . Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen jedoch lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Sämtliche Bestimmungen im nationalen Recht, die künftig direkt anwendbarem EU-Recht entsprechen, können gestrichen werden . Innerstaatlich geregelt wird somit nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt sowie Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf.
3.3.2.3	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.4	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.5	Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.

4 Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Nach eingehender Analyse der Vernehmlassungsvorlage gelangt scienceindustries zum Schluss, dass das vorliegende Verhandlungsergebnis mit dem Stabilisierungs- und Weiterentwicklungspaket die derzeit bestmögliche Grundlage für die künftige Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union darstellt. Seit über 25 Jahren bewährt sich der bilaterale Weg als auf die spezifischen Interessen der Schweiz zugeschnittenes Modell – mit klarem beidseitigem Nutzen.

Spätestens seit dem Brexit ist deutlich geworden, dass die EU Drittstaaten mit enger geografischer und wirtschaftlicher Anbindung grundsätzlich drei Optionen bietet: den EU-Beitritt, die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder ein klassisches Freihandelsabkommen nach britischem Vorbild. Keine dieser Alternativen wird den komplexen und hochregulierten Bedürfnissen der Schweizer Exportwirtschaft – insbesondere der Industrien Chemie Pharma Life Sciences – in vergleichbarer Weise gerecht wie der bilaterale Weg mit einer massgeschneiderten und sektoriellen Beteiligung am EU-Binnenmarkt, den die Schweiz nota bene als vierte Option herausspielen konnte.

Gerade für die exportstarken und innovativen chemisch-pharmazeutischen Industrien sind zentrale Anliegen wie barrierefreier Marktzugang, regulatorische Kompatibilität und vollwertige Teilnahme an europäische Forschungs- und Innovationsprogramme im ausgehandelten Paket berücksichtigt. Angesichts globaler Unsicherheiten und zunehmender geopolitischer Spannungen ist die Sicherung und der Erhalt langfristig stabiler und planbarer Beziehungen zur EU – der mit Abstand wichtigsten Handelspartnerin – von strategischer Bedeutung und Notwendigkeit. Ein Verharren im Status-quo würde die bestehenden Abkommen erodieren und so den schleichenden Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Marktchancen fördern. Realistische Alternativen zum bilateralen Weg existieren aktuell nicht; ein substantiell besseres Abkommen ist auf absehbare Zeit kaum realisierbar. Gerade kleinere Staaten wie die Schweiz sind auf eine regelbasierte internationale Ordnung angewiesen. Die in den Verträgen verankerten institutionellen Mechanismen sichern diese ab. Eine Ablehnung würde ein schädliches Signal senden – insbesondere in einer Zeit, in der machtpolitische Dominanz zunimmt und kleinere Länder Gefahr laufen, unter die Räder zu geraten.

scienceindustries befürwortet die vorliegenden Abkommen ebenso wie die gezielte Anpassung des schweizerischen Binnenrechts – unter der Bedingung, dass die wirtschaftlichen Kernanliegen angemessen berücksichtigt werden. Wichtig bleibt die klare Absteckung des Geltungsbereichs der Abkommen sowie die Einbindung und Konsultation der betroffenen Kreise auf Landesebene in den Prozess der dynamischen Rechtsübernahme (Decision Shaping und Gemischter Ausschuss). Bei der Umsetzung auf nationaler Ebene ist der vorhandene

Handlungsspielraum konsequent zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts nachhaltig zu sichern und zu stärken.